



Österreichischer  
Städtebund

Rathaus  
1082 Wien  
Telefon 40 00 -89984  
Telefax international 0043-1-4000-7135  
Telefax national 01-4000-99-89980

Bundesgesetzes über das gericht Wien, 16. Oktober 2000  
liche Verfahren in Rechtsan- Dr./Sl/Mag. Fo  
gelegenheiten außer Streitsachen Kl.: 899 82  
(Außerstreitgesetz) Zahl: 025/1113/00  
**GZ 14.005/1/122/I 8/2000**

An die  
Parlamentsdirektion

Parlament  
1017 Wien

**E-Mail:**  
**[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)**

Unter Bezugnahme auf den vom Bundesministerium für Justiz,  
übermittelten Entwurf des oben angeführten Bundesgesetzes  
gestattet sich der Österreichische Städtebund, anbei 25  
Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übersenden.  
Gleichzeitig erhalten Sie die Stellungnahme auch per E-Mail.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dkfm. Dr. Erich Pramböck  
Generalsekretär

Beilage

Bundesgesetzes über das gericht Wien, 16. Oktober 2000  
liche Verfahren in Rechtsan- Dr./Sl/Mag. Fo  
gelegenheiten außer Streitsachen Kl.: 899 82  
(Außerstreitgesetz) Zahl: 025/1113/00

An das  
Bundesministerium  
für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien  
**Fax: 52 1 52/2727**

Zu dem mit Schreiben vom 14. Juli 2000, eingelangt am 7.  
August 2000, übermittelten Entwurf des Bundesgesetzes über  
das gerichtliche Verfahren in Angelegenheiten außer  
Streitsachen (Außerstreitgesetz) und damit verbundenen 27  
Novellierungsentwürfen zu anderen Gesetzen erlaubt sich der  
Österreichische Städtebund folgende Stellungnahme abzugeben:

**Allgemein:**

Bei der vorliegenden Novelle handelt es sich um ein breit  
gefächertes gesetzgeberisches Vorhaben und hat den Zweck,  
Rechtsangelegenheiten, die im streitigen oder  
außerstreitigen Verfahren zu erledigen waren, nunmehr zur  
Gänze ins außerstreitige Verfahren zu überführen.

Alle novellierten Bestimmungen sind durch den verbesserten  
Rechtsschutz der Beteiligten mit einem höheren  
Verwaltungsaufwand verbunden und zielen vorrangig darauf ab,  
eine Entlastung der Gerichte herbeizuführen.

S:\Referenten\Bucek\Vavra\Gesetze\parlamentsbrief\_gesetze.doc

Zu erkennen ist hiebei - wie bei allen bisher in Kraft getretenen Gesetzen, mit denen die Jugendwohlfahrt konfrontiert wurde -, dass der Verwaltungsaufwand, der bei Gericht reduziert wird, beim öffentlichen Jugendwohlfahrtsträger seinen Niederschlag findet. Wie schon die Kindschaftsrechts-Änderungsgesetznovelle einen erheblichen Mehraufwand beim Jugendwohlfahrtsträger nach sich gezogen hat - siehe § 185c Außerstreitgesetz -, so kann auch bei der vorliegenden Flut von gesetzlichen Änderungen davon ausgegangen werden, dass ein Mehraufwand auf den Jugendwohlfahrtsträger zukommt.

Zur Zeit können die einzelnen Details weder kosten- noch personalmäßig abgeschätzt werden. In der Kostenerläuterung wird lediglich festgehalten, dass diesbezüglich die gesetzlichen Änderungen einige Zeit nach Inkrafttreten seitens des Bundes evaluiert werden sollen und gegebenenfalls die Gerichtsgebühren zu erhöhen seien. Daraus ist erkennbar, dass der Bund seine Kostenerhöhungen jedenfalls zu überwälzen gedenkt, eine Vorgangsweise, welche dem Jugendwohlfahrtsträger nicht gleichermaßen offen steht.

Allein die Tatsache, dass im Unterhaltsrecht ein Mehraufwand auf die Rechtspfleger zukommt, stellt sich auch für die Gemeinden problematisch dar. Schon derzeit sind die Rechtspfleger (wie die Gerichte insgesamt) überfordert, und die Verfahren weisen eine für den Konsumenten nicht mehr tragbare Verfahrensdauer auf.

In Zukunft werden die Unterhaltsverfahren nicht mehr nach ein bis eineinhalb Jahren mit der Festsetzung von rückwirkendem Unterhalt enden, sondern werden sich als Grundsatzentscheidung über zwei bis zweieinhalb Jahre in die Länge ziehen.

Während dieser Zeit, in dem sich das Unterhaltsherabsetzungs- oder Unterhaltserhöhungsverfahren sozusagen in schwebendem Zustand befindet, wird auch mit einer vermehrten Antragstellung von Unterhaltsvorschüssen und mit mehr Parteienverkehr in den Jugendämtern zu rechnen sein.

Es darf nochmals darauf hingewiesen werden, dass durch die Gesamtheit der Novelle zusätzliche Aufgaben und damit auch Mehrkosten im kommunalen Bereich entstehen werden, die derzeit aber nicht bezifferbar sind. Insofern kann dem ggst. Entwurf aus der Sicht der Städte nicht beigespflichtet werden.

Im Anschluss werden noch folgende Bedenken zu den einzelnen Bestimmungen vorgebracht:

**§ 25 AußStrG:**

Entsprechend dieser Bestimmung erfolgt die Bekanntmachung im Sinne der ZPO.

Schriftstücke und Beschlüsse können nun durch die Bekanntgabe in der Ediktsdatei, dass ein zuzustellendes Schriftstück bei Gericht liegt, öffentlich bekanntgemacht werden.

Dies mit der Begründung, dass durch die Ediktsdatei die gleiche, wenn nicht sogar eine größere Publizitätswirkung erreicht werde, weil sie nicht nur auf allen bei den Gerichten im Netzwerk Justiz installierten Bildschirmen und Arbeitsplätzen abgefragt und auf diese Weise jedermann - einfach und kostengünstig - die Einsicht in die Datei durch Herstellung eines Ausdrucks erteilt werden kann, sondern weil die Benützer die Ediktsdatei auch auf ihren eigenen

S:\Referenten\Bucek\Vavra\Gesetze\parlamentsbrief\_gesetze.doc

Terminals via Internet gerichtsgebührenfrei abfragen können. Es mag zwar zutreffen, dass dadurch eine größere Publizität erreicht wird. Diese Publizität ist jedoch nicht jedermann zugänglich, da nicht von jedermann entsprechende Internetabfragen verlangt werden können und diese auch nicht jedermann möglich sind.

Ein Anschlag an der Gerichtstafel ist vor Ort einfacher zugänglich und es besteht auch nicht die Hemmschwelle des aktiven Nachfragens bei Gericht (auf Verdacht), ob allenfalls eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung vorliegt.

#### **§ 26 AußStrG:**

In dieser Bestimmung wird für den Fall, dass eine mündliche Verhandlung nicht zwingend vorgeschrieben wird, dem Gericht freigestellt, eine Tagsatzung u.a. auch nur mit einem Teil der Parteien anzuordnen, wenn es dies zur Beschleunigung des Verfahrens, Erhebung des Sachverhaltes oder Erörterung von Rechtsfragen für zweckmäßig erachtet.

Der Ermessenspielraum des Gerichts wird hier, trotz eventueller Überprüfbarkeit eines Verfahrensmangels in der Instanz, sehr weit gespannt. Hinsichtlich des Unterbleibens der Ladung eines Teiles der Parteien sollte zumindest eine Begründung seitens des Gerichtes verlangt werden.

#### **§ 45 AußStrG:**

In dieser Bestimmung über den Rekurs wird u.a. normiert, dass verfahrensleitende Beschlüsse nicht mit abgesondertem Rekurs bekämpft werden können.

Dieser Regelung ist unter den weiters normierten Voraussetzungen zuzustimmen. In den Erläuterungen wird jedoch zutreffend darauf hingewiesen, dass die ZPO keine

befriedigende Definition der verfahrensleitenden Beschlüsse kennt. Diesbezüglich behilft sich die Praxis weiter. Gerade im Hinblick auf den erleichterten Zugang zu Außerstreitgesetz und der diesbezüglichen Handhabung von Beschlüssen wäre eine praktische Definition notwendig.

#### **§ 187 Abs. 1 AußerstrG:**

Wenn zwar auch der Wortlaut eine (taxative?) Aufzählung jener Aussagen zu enthalten scheint, die in einem Einantwortungsbeschluss (jedenfalls) enthalten sein müssen (insoweit wäre die Anführung der Aktiva und Passiva nicht angeführt), erscheint es andererseits aber auch nicht wirklich zwingend, dass die Anführung dieser Angaben über Aktiva und Passiva gesetzlich unzulässig wäre. Die Regelung der Weitergabe dieser Angaben an einen weiten Empfängerkreis - eine bestehende Praxis - sollte aus datenschutzrechtlicher Sicht nochmals überdacht werden.

#### **Art. II Änderungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches Änderungen bei der Testamenterrichtung:**

Diese Änderungen sind unseres Erachtens jedenfalls ausführlich und wiederholt der Bevölkerung mitzuteilen, da das Wissen über die Testamenterrichtung teilweise fest verankert ist und es sich um einen sehr sensiblen Bereich handelt. Übergangsfristen sollten vorgesehen werden.

#### **§ 590a ABGB:**

Nach dieser Bestimmung kann bei unmittelbar drohender Gefahr, dass der Erblasser stirbt oder seine Fähigkeit zu testieren verliert, seinen letzten Willen mündlich vor zwei fähigen Zeugen erklären, die zugleich gegenwärtig sein müssen.

S:\Referenten\Bucek\Vavra\Gesetze\parlamentsbrief\_gesetze.doc

Gemäß Abs. 3 dieser Bestimmung verliert ein, auf diese Weise erklärter letzter Wille drei Monate nach Wegfall der Gefahr seine Gültigkeit.

Die Nachweisbarkeit eines solchen Testaments könnte in der Praxis Probleme aufwerfen.

Zumindestens sollte eine Aufzeichnung entsprechend § 585 alt ABGB empfohlen werden.

**§ 12 leg.cit. Art. III: Änderungen des Gesetzes über die Einräumung von Notwegen:**

Im früheren § 13 dieses Gesetzes wurde u.a. auch festgelegt, dass der/die Name/n der Sachverständigen den Parteien bei der Vorladung zur Verhandlung bekanntzugeben sind. Es sollte zur Vermeidung von Unklarheiten diese Bestimmung weiterhin aufrechterhalten werden. Dies insbesondere im Hinblick auf eine allfällige Ablehnung des Sachverständigen durch eine Partei.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme (sowie auch per E-Mail) werden an die Parlamentsdirektion übersandt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dkfm. Dr. Erich Pramböck  
Generalsekretär